



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.V. Deliberation im Reichs-Rath über der Schwedischen Declaration in puncto Clausulæ Remissoriæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Januar.

Wann man sich auch nur recht anschickete, könnte man noch bessere Conditiones von Ihnen erhalten. Die Deputirten hingegen erwiederten: „Die Evangelischen „im Reich, hätten nie den Krieg verlangt, „und da einmahl der Friede geschlossen „sey, wollten Sie solchen gerne halten, „auch aus demselben gar nicht schreiten: Die Verfassung würde blut-schlecht „seyn, da Herr und Knecht, durch die

„langjährigen unerträglichen Pressüren „völlig herunter gebracht wären, und „nicht einst mehr ihren Unterhalt, ge- „schweige erst die Kräfte zu einer neu- „en Verfassung, hätten. Welche Reprä- „sentationes alle aber vergeblich waren, und die Deputirte endlich mit betrüb- ten Gemüthern sich wieder von ihm er- huben.

1650.
Januar.

§. IV.

Finden sich
aber hernach
etwas gelin-
der.

Jedoch des folgenden Donnerstags, den 3. Januar. da der Präsident Erskein sich, nebst dem Chur-Brandenburgischen und Sachsen-Altenburgischen Gesandten, beyammen befanden, um wegen Evacuation der Stifter Halberstadt und Minden zu tractiren, und dabey beliebt wurde, daß die Garnison in Halberstadt nebst dem Platz, ingleichen Hornburg und das Amt Egeln, an Chur-Brandenburg abgetreten, Osterwick aber, bis zur Evacuation besetzt bleiben solle; bezugte sich derselbe viel freundlicher, indeme Er nicht nur

den, des vorigen Tags Ihm proponirten Vorschlag beliebte, sondern auch, als die größte Difficultät in puncto Restitutionis, auf der Ober-Pfälzischen Religions-Sache annoch beruhete, diesen Vorschlag vor practicabel erachtete, daß nemlich, des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sich über solchen Punct, mit einer Schriftlichen Protestation, gegen der Reichs-Stände Aufsatß verwarren, und Dero Gewissen damit beruhigen, auch, respectu Ihrer, solche Sache, bis zu einem künftigen Reichs-Tag, auf recht erhalten könnten.

Temperament wegen
der Formul, die Religion in der Ober-Pfalz betreffend.

§. V.

Der Schweden
Resoluzioni
on puncto
Formulæ,
wird im
Reichs Rath
referirt,

Freytags den 4. Januar. wurden die sämtlichen Reichs-Deputati convocirt, und proponirte Chur-Maynz: Man sey deshalb beyammen, zu vernehmen, was die Augspurgischen Confessions-Verwandten, des vorigen Tags, bey dem Präsident Erskein in den jezigen Tractaten ausgerichtet hätten; Welche darauf von dem obbemeldten Verlauff umständlich referirten, und dabey meldeten, daß Erskein noch gestrigen Abend einen schriftlichen Aufsatß des gehanen Vorschlags begehrt habe. Weil Sie aber dessen Bedenkens gehabt hätten, wäre die Abrede unter ihnen genommen worden, daß man sich über die Clausulam Remissoriam vergleichen, selbige zu Papier bringen, und denen Schweden communiciren, dann, aus dem Haupt-Recess die Designationem Restitutorum heraus lassen, die übrigen Clausulas Generales aber in solchem Haupt-Recess behalten solle: Diese 3. Puncten

nun hätten die Evangelischen, in Collegio zu referiren, übernommen, welches Sie dann hiemit thun wollten, und hätte man sich ferner darüber zu bereden. Bey der darauf gehaltenen Umfrag, was des Chur-Bayerischen Gesandten Meynung, weil dieser Vorschlag von den Kayserlichen Gesandten herrühre, wurde gar dienlich zu seyn erachtet, mit Ihnen darauß zu conferiren, und in deren Präsenz die Sache zu schlichten: Welches dann von denen Deputirten sämtlich placirt und sogleich zu Werk gerichtet wurde. Massen sich dieselbe zu dem Legat Vollmann erhuben, und Ihm vortrug: „Es beruhe jezo auf 3. Puncten: (1) daß „die Schwedischen nunmehr verwilliget „hätten, es solle die *Lista Restituendorum* aus dem Haupt-Recess verbleiben. „(2) Hingegen begehren Sie, daß dem- „selben dennoch die Clausula Generales einzurücken, und sich darüber noch- „mahln zu vergleichen wäre: auch ver- „langten

auch denen
Kayserlichen
hinterbracht.

1650
Januar.

„Janaten selbige (3) die Clausulam Remissoriam, so in dem Haupt-Recess kommen sollte, zu sehen. Von Seiten der Deputirten hielte man dafür, Sie, die Kayserlichen, möchten sich mit denen Schwedischen zusammen setzen, die Deputirten mit zuziehen, und vorbemelte Clausulas vergleichen. Von der Clausula Remissoria aber könne man wohl jetzt alsobald reden. ic.

Der Kayserlichen Inclinacion dazu.

„Vollmar antwortet hierauf: Sie hätten Seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Generalissimi Resolution über dasjenige, so vorgestern vorgegangen wäre, vernommen: Wann es die Meynung habe, daß der Deputirten gangener Aufsatz, darin auch die Clausula Generales enthalten, unterschrieben werden sollte (wie Sie, die Kayserlichen, mit den Catholischen dafür hielten) so werde nicht nöthig seyn, daß man die Clausulam Remissoriam weitläufig setze, sondern wäre genug, sich nur auf der Deputirten Aufsatz allein zu beziehen. Er hätte allbereit eine aufgesetzt (welche Er sofort ablas, wie die Anlage sub N. I. ausweist. (Darneben erinnerte Vollmar in specie, was die Königlich Schwedische wegen des Erz-Amtes vor Chur-Pfalz, geklagt hätten, das könnte also decisive nicht stehen, sondern Sie, die Kayserliche Gesandten, wolten dieselbigen Worte behalten, welche Ihre Kayserliche Majestät in einem Cammer-Schreiben an Chur-Pfalz jüngst abgangen, gebraucht hätten. ic.

N. I.

Darauf durchgieng man der Königlich Schwedischen Aufsatz, und annotirte, welches die Clausulae wären, so Schwedischer Seits dem Haupt-Recess einzurücken begehret würden. Von Seiten der Deputirten erinnerte man, daß derjenige Paragraphus, dessen die Deputirte sich verglichen hatten, auch mit einzubringen wäre. „Es sollte nemlich die Exauferation und Evacuation wegen des Restitutions-Puncts nicht aufgehalten werden; als an welchen sämtlichen Ständen überaus viel gelegen sey. Vollmar sagte hierauf: „Er müsse selbst gesehen, daß das Contrarium in dem Präliminar-Recess enthalten wäre, weil darin klärllich stehe, es solle, die Execution in puncto Amnestiae & Gravaminum in den gesetzten Terminen dergestalt ergehen, daß die Abdankung und Absetzung der Blicker, wie auch Abtretung der Plätze des folgenden Termins, nicht gehindert würde: Daher man Ursach hätte, auf diesem Reservato zu bestehen; Was aber den Modum Tractandi anbelange, so wäre ihnen denen Kayserlichen, nicht zu wieder, wann man in Beyseyn der Deputirten, mit ihnen die Clausulas Generales vergleichen wolte. Die Evangelischen übernahmen dieses, wie auch die abgefäste Clausulam Remissoriam (dabey man von Seiten der Deputirten nichts erinnerte) an die Schweden, zu überbringen. ic.

1650.
Januar.

N. I.

Der Kayserlichen Gesandten Project einer Clausulae Remissoriae in puncto Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum.

Nemlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiae & Gravaminum, unter Chur-Fürsten und Stände des Reichs, auch derselben und des Reichs angehörigen betreffend; So haben die zu diesem puncto Restitutionis deputirte Stände ex utraque Religione, an statt deren hierob Lit. A. bemerkten Lista, einen gewissen Aufsatz, was für Casus in jedwedern hernach bestimmten Termino zu erdtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, ob ein- verleibten Präliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exequiren verglichen, aufgerichtet, geschlossen und allersits besiegelt und unterschrieben; Und sollen demnach solche darin begriffene und bereits decidirte, auch künftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden, allergestalt und maas,

als

1650. als wenn die mit ausgedruckten Worten hierin begriffen wären. Doch sollen hie- 1650.
Januar. bey auch nachfolgende Punkten beobachtet werden. 10. Januar.

§. VI.

Communica-
tion darüber
mit den
Schweden.

Diesem zufolge, erhuben sich desselben Nachmittags, die Evangelischen zu den Schwedischen Gesandten, und referirten Ihnen, welchergestalt der Vorschlag von den Kayserlichen Gesandten secundiret worden sey, indem man (1) alsobald sich einer Remissori-Clausul verglichen, davon das Concept sofort den Schweden communicirt wurde. (2) Hätten Caesareani in die Clausulas Generales gewilligt, und nur der Formalien halber, sich mit den Catholicis darüber zu unterreden, vorbehalten: (3) Verlangten Sie, gleich des folgenden Tags eine Gesamt-Zusammenkunft, umb das Werck vollends zu berichtigen, dahero Sie, die Schweden, nunmehr ihren oftmal contestirten Eyser, zur Endigung des Wercks, verspüren lassen, und die Deputirten mit erfreulicher Resolution versehen möchten.

Der Genera-
lissimus ac-
ceptirt die
Formulam
des Aufsatzes.

Erskein verfügte sich hierauf zu dem Generalissimo, um aus der Sache zu referiren, und nach einer halben Stund hinterbrachte Er dessen Resolution in folgenden Punkten; (1) wegen der Remissori-Clausul, wollten Seine Durchlaucht bey dem communicirten Aufsatze beharren, ob Sie gleich ein und anders dabey zu erinnern hätten, weil es denen Evangelicis also gefallen, und diese selbst vermeynte, dabey sicher zu stehen; (2) die Formalia der Clausularum wollten Sie den Evangelicis völlig anheim geben, solche, wann es nur Worte, und keine Realia betreffe, aufs beste, als Sie meynten, zu adjunctiren; (3) bey solcher adjunctur zu seyn, siele Ihm, Erskein, bedenklich, indeme es leicht geschehen könnte, daß um ein oder andern Dings willen, Sie in ein Gezänck zusammen kommen, und das ganze Werck dadurch ins stecken gebracht würde; wäre auch am besten, die Evangelischen machten es, so gut sie könnten.

Die Deputirten waren damit zu frieden, declarirten aber anbey, daß Seine

Durchlaucht der Generalissimus mit dem, was Sie nunmehr ausrichten würden, zufrieden seyn werde; Welches Ihnen Erskein versicherte, dabey aber nochmahl auf die Ober-Pfälzische Sache kam, mit vermelden, daß Seine Durchlaucht selbige unmöglich in den Catalogum Restituendorum einrücken lassen, und also remissive confirmiren könnten; offerirte dabey eine andere Formul, wie dieser Punkt zu fassen sey, nemlich: „Ober-Pfalz und Graffschafft Cham verbleibet *ratione libertatis conscientie & Religionis* bey dem Frieden-Schluß und wird deshalb in keinen Terminum gesetzt. Die Deputirte aber zeigten Ihm sofort, daß solche Formul nimmermehr von Chur-Bayern angenommen werden würde: Und als Erskein hierauf einen Vorschlag zu thun begehrt; Erwiederten die Deputirte, daß Sie keinen andern wüßten als den, welchen Er selbst des vorigen Tags approbirt habe, nemlich die *Protestation*; Allein Erskein replicirte: „Die *Protestationes* wären ja im *Instrumento Pacis*, ausdrücklich verworffen, gieng also dieses *Remedium* nicht an; Die Deputirte antworteten: die gegenwärtige *Protestation* werde nicht contra *Instrumentum Pacis* ipsum gerichtet, welches freylich nicht statt habe, sondern es gieng nur selbige *contra quandam Declarationem specialem Deputatorum*, in welchen Fällen das *Instrumentum Pacis* keine *Protestationes* annullirt habe; Sie, Deputati, hielten demnach davor, daß von Ihro Durchlaucht eine *Reservatio Interventionis* dabey zugleich mit annectirt werden könnte, und wäre es, *circa modum*, etwa solcher gestalt damit zu halten, daß, wann der Haupt-Recess unterschrieben wäre, Seine Durchlaucht eine Copey der, von den Deputirten unterschriebenen *Designationis Restituendorum* fordern möchten: Wann Ihnen nun solche überreicht würde, und Ihro Durchlaucht

Weitere Diffi-
cultäten we-
gen der Ober-
Pfälzischen
Sache,

Welche nach
die *Protesta-
tion*es in *In-
strumento
Pacis* verbor-
ten sind?